

BVGer D-5125/2015 vom 30. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5125_2015

FR: TAF D-5125/2015 du 30 mai 2018

IT: TAF D-5125/2015 del 30 maggio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das Verfahren des Beschwerdeführers wird mit demjenigen seiner Mutter und seiner Geschwister F._____ und G._____ (D-5089/2015) koordiniert behandelt.

E. 4

Die Dossiers der Onkel O._____ (N [...]) und P._____ sowie dessen Ehefrau Q._____ (N [...]) und das Dossier des älteren Bruders C._____ (N [...]) wurden vom Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung des vorliegenden Verfahrens beigezogen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7; 2008/12 E. 7.2.6.2; 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4, Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 6.1

Das SEM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers seien in der Verfügung vom 11. April 2013 für nicht glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG und auch nicht als relevant im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG erachtet worden. Diese Einschätzung seiner Asylgründe durch das SEM sei vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. Juni 2013 bestätigt worden. Somit stehe fest, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei nicht asylrelevant verfolgt gewesen sei beziehungsweise auch keine solche Verfolgung zu befürchten gehabt habe. Der Beschwerdeführer würde im Rahmen seines Mehrfachgesuches geltend machen, dass in der Türkei im Jahr 2013 aufgrund einer Denunziation ein Ermittlungsverfahren gegen seinen Vater eingeleitet worden sei. Ein anonymer Anrufer habe im März 2013 eine Polizeistation in H._____ telefonisch darüber informiert, dass sein Vater hinter einem Bombenanschlag auf ein Einkaufszentrum in H._____ stecke. Zudem sei in der (...) vom (...) 2013 ein Artikel über seinen Vater erschienen, in dem seine exilpolitischen Aktivitäten für das in der Türkei wegen seiner PKK-Nähe verbotene Hilfswerk (...) und seine Sympathie für die PKK

erwähnt worden seien. Aufgrund dieser neuen Faktenlage habe er eine begründete Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung. Den Erkenntnissen des SEM zufolge sei eine Reflexverfolgung für Familienangehörige gesuchter Personen nicht völlig auszuschliessen. Es sei aber den jüngeren Erkenntnissen und Erfahrungen des SEM zufolge davon auszugehen, dass solche Reflexverfolgungsmassnahmen nicht mehr von asylrelevanter Intensität seien. So seien allenfalls kurze Nachfragen durch die türkischen Sicherheitskräfte vorstellbar, weil sein Vater im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gesucht werde. Sobald die türkischen Behörden jedoch feststellen würden, dass sein Vater sich nicht bei ihm, sondern im Ausland befinde, werde das Verfolgungsinteresse abnehmen. Ihm bleibe zudem noch die Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Wohnsitzalternative offen, um allfälligen Schikanen oder Behelligungen der türkischen Behörden auszuweichen. Die gleiche Einschätzung gelte auch für den Umstand, dass sein älterer Bruder wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen worden seien. Er führe weiter an, in der Schweiz für den Dachverband kurdischer Jugendlicher (...) zu organisieren. Damit mache er keine qualifizierten exilpolitischen Aktivitäten geltend, die den Erkenntnissen des SEM zufolge im Fall einer Rückkehr in die Türkei zu einer begründeten Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung führen könnten. Hinsichtlich dem Vorbringen, dass er in der Türkei noch den Militärdienst absolvieren müsse, habe das SEM in seinem Entscheid vom 11. April 2013 und das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil D-2684/2013 vom 19. Juni 2013 bereits ausführlich Stellung genommen und festgehalten, dass im türkischen Kontext sowohl mit der Vorladung zum Militärdienst wie auch mit einer allfälligen Bestrafung wegen Militärdienstverweigerung keine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG verbunden sei. Daher sei das Vorbringen nicht asylbeachtlich.

E. 6.2

In der Beschwerde wird hingegen geltend gemacht, der Sachverhalt sei ungenügend und unvollständig festgestellt und die Begründungspflicht sei verletzt worden. Zudem sei der rechtserhebliche Sachverhalt von der Vorinstanz falsch und zu Ungunsten des Beschwerdeführers gewürdigt worden, indem sie bei der Beurteilung der geltend gemachten Reflexverfolgung die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Bruders C. _____ und der anderen Verwandten, wie diejenige seiner Onkel O. _____ sowie P. _____ und dessen Ehefrau Q. _____ nicht berücksichtigt und in die Verfügung miteinbezogen habe. Der Beschwerdeführer bestreite die Feststellung der Vorinstanz, dass seine Vorfluchtgründe nicht glaubhaft und auch nicht asylrelevant seien, nicht. Er bestreite aber, dass es keine Gründe gebe, um diese Feststellung zu revidieren. Die Familie N. _____ werde seit Anfang neunziger Jahre stets Repressalien des türkischen Staates ausgesetzt. So sei nicht nur der Vater, sondern auch dessen Brüder O. _____ und P. _____ von den türkischen Behörden verfolgt worden, weshalb sie mit ihren Familien aufgrund der zu Unrecht erfolgten ständigen Behelligungen, Repressalien, mehrmaligen Verhaftungen, Befragungen und Anklagen sowie erlittenen Misshandlungen und Folter die Türkei hätten verlassen und in der Schweiz Schutz suchen müssen. Zudem sei er selber verfolgt worden, indem er mindestens zwei Mal in Haft genommen, bedroht und auch stets behelligt worden sei. Diese erlittene Vorverfolgung ermögliche es auch die subjektive Furcht des Beschwerdeführers vor zukünftiger Verfolgung zu verstehen. Daher seien die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers bei der Beurteilung der von ihm vorgebrachten Reflexverfolgung von grosser Bedeutung, weshalb sie im Gegensatz zur Annahme der Vorinstanz bei der Prüfung der geltend gemachten Reflexverfolgung weiterhin berücksichtigt werden müssten. Wie die

Vorinstanz selber nicht ausgeschlossen habe und auch durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt werde, bestünden in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten, die als sogenannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein könne (vgl. Urteile des BVerfG D-5254/2012 vom 23. Januar 2013 E. 5.2.2 und D-5595/2011 vom 13. Februar 2013 E. 5.6.3). Nach dieser Rechtsprechung sei die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet werde und die Behörde Anlass zur Vermutung habe, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt stehe. Weiter erhöhe sich diese Wahrscheinlichkeit gemäss erwähnter Rechtsprechung dann, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzukomme. Feststellen liesse sich immerhin, dass oftmals diejenigen Personen von einer Reflexverfolgung bedroht seien, die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen würden. Hinter einer Reflexverfolgung könne aber auch nur die Absicht liegen, die gesamte Familie für Taten eines Familienmitglieds zu bestrafen, in der Vermutung, dessen politische Ansichten und Ziele würden von den engeren Angehörigen geteilt, beziehungsweise mit dem Zweck, sie so einzuschüchtern, dass sie sich von oppositionellen kurdischen Gruppierungen fernhielten. Wie der Beschwerdeführer vorgebracht habe, gehöre er zu einer als PKK nahestehenden bekannten Familie. Sein Onkel sei durch die türkischen Sicherheitskräfte im Oktober 1993 getötet und sein Vater sei aufgrund dieses Ereignisses selber für zwei Jahre inhaftiert worden. Der Vater und dessen Brüder und die Ehefrau des einen Bruders seien aktive Mitglieder der prokurdischen Parteien wie HADEP oder deren Nachfolgeparteien in der Heimatgemeinde des Beschwerdeführers gewesen, weshalb sie stets der Repressalien der türkischen Behörden ausgesetzt gewesen seien. Aufgrund der erwähnten und teils belegten Repressalien habe der Beschwerdeführer als auch die Verwandten schliesslich die Türkei verlassen müssen. Somit sei der Beschwerdeführer bereits vor seiner Ausreise den Verfolgungsmassnahmen des türkischen Staates ausgesetzt gewesen, weshalb er objektive Gründe für eine ausgeprägte subjektive Furcht vor erneuter Verfolgung habe. Nun werde sein Vater in der Türkei wegen eines nicht von ihm ausgeübten Anschlages offiziell gesucht. Zudem seien der Vater und der ältere Bruder C._____ seit ihrer Ankunft in der Schweiz exilpolitisch tätig, weshalb sie von der Vorinstanz als Flüchtlinge anerkannt und vorläufig aufgenommen worden seien. Auch die erwähnten Verwandten seien in der Schweiz wie vorher politisch aktiv, indem sie sich für die kurdischen Vereine (...) oder (...) einsetzen und an regimekritischen Aktionen und Demonstrationen teilnehmen würden. Aufgrund dieser exilpolitischen Tätigkeiten seien die Familienmitglieder der Familie N._____ in den Kreisen der kurdisch-türkischen Oppositionsbewegung weitherum bekannt, was auch dem türkischen Geheimdienst nicht entgangen sei, da dieser weiterhin die exilpolitischen Tätigkeiten der türkischen Staatsangehörigen streng beobachte, wie im Fall von M._____. Auch der Beschwerdeführer sei exilpolitisch aktiv; er sei in der (...) der (...) des kurdischen (...)vereins (...) tätig, organisiere mit anderen Verantwortlichen (...) und nehme regelmässig an anderen Aktivitäten des Vereins wie kulturelle Aktivitäten, Demonstrationen, Verteilung der Flugblätter, Broschüren etc. teil. Deshalb sei die Wahrscheinlichkeit, dass er auch aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten in den Blick des türkischen Geheimdienstes geraten sein könnte, und aus diesem Grund die Gefahr, bei der Rückreise in die Türkei verhaftet, verhört und dabei misshandelt zu werden, sehr hoch. Wie das Obergericht Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 21. März 2014 festgestellt

habe, würden insbesondere ehemalige PKK-Mitglieder in den Blick türkischer Sicherheitsbehörden geraten und müssten bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylrelevanten Übergriffen rechnen. Bei der Einreise in die Türkei habe sich jedermann, gleich welcher Volkszugehörigkeit, einer Personenkontrolle zu unterziehen. Sei eine Person in das Fahndungsregister eingetragen oder sei gegen sie ein Ermittlungsverfahren anhängig, werde sie in Polizeigewahrsam genommen. Sei ein Strafverfahren anhängig, werde der Betroffene festgenommen und der Staatsanwaltschaft überstellt. Für exponierte Mitglieder oder solche, von denen sich die Sicherheitskräfte Informationen über die PKK erhoffen würden, bestehe die Gefahr der Folter beziehungsweise Misshandlung. Der seit März 2013 zwischen der PKK und der Türkei stillschweigend vereinbarte Waffenstillstand sei nach dem Anschlag mit 32 Toten in der türkischen Stadt Suruc vom 20. Juli 2015 und den daraufhin erfolgten Luftangriffen der türkischen Armee gegen die PKK-Stellungen in den Kandil-Bergen im Nordirak aufgekündigt worden. Seither eskaliere die Gewalt, und kurdische Aktivistinnen und Aktivisten würden verhaftet. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Befürchtungen den Reflexverfolgungsmassnahmen des türkischen Staates ausgesetzt zu werden, müsse daher vor dem Hintergrund dieser neuen Entwicklung gewürdigt werden, welche die Gefahr der oben beschriebenen Übergriffe erhöhe. Somit sei die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Reflexverfolgung auch objektiv begründet, weshalb ihm die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren sei.

E. 7.1

In der Beschwerde wird gerügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt und die Begründungspflicht verletzt, indem sie die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Verwandten unberücksichtigt gelassen habe.

E. 7.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Ferner soll die Abfassung der Begründung den Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl die Betroffenen als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können, wobei sich die verfügende Behörde allerdings nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es bei der Frage des Wegweisungsvollzugs - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVEGE 2008/47 E. 3.2).

E. 7.3

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung vom 4. August 2015 festgehalten, dass der ältere Bruder des Beschwerdeführers, C._____, als Flüchtling vorläufig aufgenommen wurde. Hinsichtlich der im Rahmen des ersten Asylgesuchs geltend gemachten Vorbringen hat es alsdann auf seine Verfügung vom 13. März 2012 (recte: 11. April 2013) verwiesen,

in welcher eine Reflexverfolgung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den Asylvorbringen seines Vaters und seines älteren Bruder gestützt auf ihre in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts D-1595/2011 (B._____) beziehungsweise D-1972/2012 (C._____) vom 13. Februar 2013 abgewiesenen Beschwerden verneint wurde, da diese selber keine Reflexverfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer politisch oppositionellen Familie zu befürchten hätten (vgl. Verfügung vom 11. April 2013 Ziff. I. 2). Zudem stellte es fest, dass keine Hinweise aktenkundig seien, welche erwarten liessen, dass er wegen seines familiären Umfeldes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft von Reflexverfolgungsmassnahmen ernsthaften Ausmasses betroffen werden könnte. Sodann machte der Beschwerdeführer weder bei der Erstbefragung noch bei den beiden Anhörungen geltend, dass er aufgrund der exilpolitischen Tätigkeiten des älteren Bruders in der Schweiz oder aufgrund des Onkels O._____ eine Reflexverfolgung zu befürchten hätte. Im Übrigen lag in Bezug auf die Asylgesuche von P._____ und Q._____ zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung am 4. August 2015 noch kein erstinstanzlicher Entscheid vor, weshalb das SEM den Umstand, dass diese Flüchtlinge sind, noch gar nicht berücksichtigen konnte. Eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts lässt sich demnach ebenso wenig feststellen wie eine Verletzung der Begründungspflicht beziehungsweise des rechtlichen Gehörs.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, aufgrund der Verfolgung des Vaters und den exilpolitischen Tätigkeiten seiner Verwandten fürchte er sich vor einer Reflexverfolgung durch die türkischen Behörden.

E. 8.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Praxis davon aus, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten angewandt werden, die als sogenannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist nach der Praxis des Gerichts vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihr seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. beispielsweise die Urteile des BVGer D-4411/2013 vom 8. September 2014 E. 5.1 und D-5254/2012 vom 23. Januar 2013 E. 5.2.2 m.w.H.).

E. 8.3

Vorweg ist festzuhalten, dass die Reflexverfolgung, welche auf den Vorfluchtgründen des Vaters und des älteren Bruders sowie der Zugehörigkeit zu einer politisch oppositionellen Familie beruhe, vom SEM mit Verfügung vom 11. April 2013 bereits verneint und dessen Beurteilung vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-2684/2013 vom 19. Juni 2013 bestätigt worden ist. Es gilt somit nur noch zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund der vom Vater im zweiten Asylgesuch geltend gemachten Vorbringen - Ermittlungsverfahrens gegen ihn im Zusammenhang mit einem Bombenanschlag, einem Zeitungsbericht in der (...) betreffend seine exilpolitischen Tätigkeiten und seine Aktivitäten für die Organisation (...) - und der exilpolitischen Tätigkeiten der Verwandten sowie der Asylgewährung von P._____ und Q._____ eine Reflexverfolgung zu befürchten

hätten.

E. 8.4

Aufgrund der Aktenlage steht fest, dass gegen den Vater ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einem Bombenschlag in H._____ vom (...) eröffnet worden ist. Das SEM ging jedoch in der Verfügung vom 23. Juli 2015 betreffend den Vater des Beschwerdeführers davon aus, dass dieser nicht nur zu Unrecht von einem Unbekannten als Verursacher des Bombenanschlags bezichtigt worden ist, sondern dass seine angeblich durch einen gewissen L._____ bei der türkischen Polizei erfolgte Denunziation mit grosser Wahrscheinlichkeit entweder durch ihn selbst oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diesen Verdacht stütze das SEM auf die Überlegung, dass sich der besagte Bombenanschlag in H._____ bereits im (...) ereignet habe, der Telefonanruf des Mannes, der sich als L._____ ausgegeben habe, jedoch erst anfangs März 2013 eingegangen sei. Etwa zwei Wochen zuvor habe das Bundesverwaltungsgericht seine Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid abgewiesen. Es deute daher einiges daraufhin, dass er nach dem negativen Ausgang seines Asylverfahrens in der Schweiz, versucht habe, neue Asylgründe zu schaffen. Dieser Verdacht der Inszenierung und Selbstbelastung werde dadurch erhärtet, dass "zufällig" ebenfalls im März 2013 in der Zeitschrift (...) ein Artikel über ihn erschienen sei, der von seiner Gefährdung durch eine drohende Ausschaffung aus der Schweiz spreche und ihn als Unterstützer der verbotenen (...) und der PKK darstelle. Das Wissen über den Ausgang seines Asylverfahrens könne jedoch fast nur aus seinem Umfeld an den Verfasser des Zeitungsartikels gelangt sein. Diese Verfügung wurde vom Vater des Beschwerdeführers nicht angefochten. Gemäss den diesbezüglichen Feststellungen des SEM hätte es dieser in der Hand, bei den türkischen Behörden entlastende Beweise bezüglich des gegen seine Person laufenden Verfahrens einzureichen, wenn der Beschwerdeführer wegen des Ermittlungsverfahrens gegen den Vater selbst Repressalien ausgesetzt wäre. Zudem verfügt der Vater in der Türkei über einen Rechtsanwalt, der ihm dabei behilflich sein könnte, sich strafrechtlich zu entlasten. Aufgrund des Zeitungsartikels und dem politischen Engagement als Spendensammler für die verbotene (...) ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht mit asylrelevanten Repressalien zu rechnen hat. Der Vater war bereits vor seiner Ausreise während Jahren politisch für die HADEP und deren Nachfolgeparteien engagiert, was zu keiner asylrelevanten Verfolgung seiner Angehörigen geführt hatte. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund eines einzelnen Zeitschriftartikels und dem Engagement des Vaters als Spendensammler nun bei einer allfälligen Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hat. Auch die exilpolitischen Tätigkeiten der Verwandten sowie die Anerkennung von P._____ und Q._____ als Flüchtlinge dürften nicht zu einer anderen Einschätzung führen. So ist aus den beigezogenen Akten bekannt, dass die Verwandten wie der Vater während Jahren in der Türkei politisch aktiv waren und sogar in mehrere Strafverfahren verwickelt gewesen sind, was jedoch nie zu einer Reflexverfolgung des Beschwerdeführers in der Türkei führte. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass weder die exilpolitischen Tätigkeiten der Verwandten oder die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Onkels und seiner Familie in der Schweiz bei einer allfälligen Rückkehr zu einer Reflexverfolgung des Beschwerdeführers führen würden. Hinzu kommt, dass sich der Beschwerdeführer selber weder in der Türkei noch in der Schweiz in bedeutendem Ausmass politisch engagiert hat (siehe nachfolgende Erwägungen). Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückkehr vor einer asylrelevanten Reflexverfolgung durch die türkischen

Behörden aufgrund seiner politisch aktiven Familienangehörigen und Verwandten fürchten muss.

E. 9.1

Mit Eventualantrag macht der Beschwerdeführer geltend, aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten sei er als Flüchtling vorläufig aufzunehmen. Er sei in der (...) des Vereins (...) und organisiere (...) zugunsten von Märtyrern. In der Beschwerde wurde sodann ergänzt, dass er an kulturellen Anlässen und politischen Demonstrationen teilnehme und beispielsweise Flugblätter und Broschüren verteile. Er reichte sodann einen Auszug von der Internetseite (...) vom (...) ein, auf welcher er auf einem Bild zu sehen ist.

E. 9.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG) beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVerGE 2009/29 E. 5.1; 2009/28 E. 7.1).

E. 9.3

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Aktivitäten kurdischer Exilorganisationen oder einzelner Exponenten eines gewissen Formats von regimetreuen Bürgern oder im Ausland lebenden Behördenvertretern der Türkei beobachtet werden. Dieser Umstand reicht indessen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts für sich allein genommen nicht aus, um eine tatsächliche Gefährdung im Falle der Rückkehr in die Türkei als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Vielmehr müssten konkrete Anhaltspunkte - nicht nur die abstrakte oder rein theoretische Möglichkeit - dafür vorliegen, dass ein exilpolitisch aktiver Staatsangehöriger der Türkei tatsächlich das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich gezogen hat respektive als regimefeindliche Person namentlich identifiziert und registriert wurde. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die türkischen Behörden auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die die Person aus der Masse der Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Massgebend ist dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende zu einer Gefahr für den Bestand des türkischen Regimes wird (vgl. beispielsweise die Urteile des BVerGE E-2314/2009 vom 23. September 2011 E. 7.3; D-528/2007 vom 2. Juli 2010 E. 4.2.1; D-7747/2008 vom 4. Dezember 2009 E. 4.2).

E. 9.4

Aus den bisherigen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer vor der Ausreise aus der Türkei über kein Profil verfügte, aufgrund dessen er selber ein namhaftes Interesse der türkischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen hat. Nach der Ausreise aus der Türkei hat sich der Beschwerdeführer auch nicht derart exponiert, dass er ins Visier der türkischen Behörden geraten sein dürfte. Der Verein (...) ist europaweit verbreitet und besteht aus

verschiedenen nationalen und regionalen Gruppen von Jugendlichen, die wiederum in verschiedene Arbeitsbereiche unterteilt sind. Angesichts der weiten Verbreitung des Vereins führt eine Tätigkeit in der (...) von (...) in der Schweiz nicht zu einer exponierten Stellung. Die Teilnahme an Demonstration hebt ihn zudem nicht aus der Masse zahlloser anderer Personen hervor. Bezüglich des eingereichten Internetauszugs von (...) werden in der Beschwerde keine näheren Ausführungen gemacht, in welchem Zusammenhang der Beschwerdeführer abgebildet wurde. In der Bildlegende wird der Beschwerdeführer jedoch nicht namentlich erwähnt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das SEM zu Recht festgestellt hat, dass seine exilpolitischen Tätigkeiten keine begründete Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei zu begründen vermögen. Zudem ist er weder auf einer Fahndungsliste erwähnt, noch ist ein Ermittlungsverfahren gegen ihn hängig und er ist auch kein ehemaliges PKK-Mitglied, weshalb nicht davon auszugehen ist, er werde bei der Rückkehr am Flughafen in Polizeigewahrsam genommen. Auch das Stellen eines Asylgesuches in der Schweiz vermag unter diesen Umständen nicht zur Annahme zu führen, dass er bei einer allfälligen Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante oder menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten hätte. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der angespannten Sicherheitslage in der Türkei, welche sich namentlich für oppositionell tätige Personen und allgemein für die Kurden in der letzten Zeit deutlich verschlechtert hat (vgl. dazu das Urteil des BVGer E-5347/2014 vom 16. November 2016 E. 5.6.2).

E. 10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen konnte und nicht als Flüchtlinge anerkannt werden kann. Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 11.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 11.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und der am 12. September 2015 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist

zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.